

Sitzung des Bauausschusses
am
05.04.2023
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Stefan Grünfelder

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

StR Gerhard Pfrombeck

StR Alexander Wittmann

StR Günter Zellner

Vertretung für StR Franzl

von der Verwaltung:

Johann Held

Niederschriftführer/in:

Mona Weichselgartner

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Stefan Franzl

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:10 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
 - 1.1. Errichtung von Freischankflächen an der Aluminiumstraße 4 und 6 (BV-Nr. 2023/0011)
 - 1.2. Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage an der Lechfeldstraße 2 a (BV-Nr. 2023/0012)
 - 1.3. Erweiterung des Wohnhauses durch Errichtung eines Anbaus (EG) und einer Sichtschutzwand am Harter Weg 49 (BV-Nr. 2023/0013)
 - 1.4. Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Ohmstraße 17 (BV-Nr. 2023/0015)
 - 1.5. Errichtung eines Bungalows mit Doppelgarage an der Steinstraße 9 (BV-Nr. 2023/0016)
2. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
 - 2.1. Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage an der Hebelstraße 4 (BV-Nr. 2023/0014)
 - 2.2. Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage an der Hölderlinstraße 7 (BV-Nr. 2023/0017)
3. Nachträge
4. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 4.1. Einrichtung einer Messstelle in Aresing
 - 4.2. Parksituation auf dem Netto Parkplatz

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung von Freischankflächen an der Aluminiumstraße 4 und 6 (BV-Nr. 2023/0011)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1600/21 und 1600/27 der Gemarkung Töging a. Inn, Aluminiumstraße 4 und 6, sollen Freischankflächen errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Bei einer Freischankfläche handelt es sich um ein Gewerbe, welches nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig ist (Schankwirtschaft).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage an der Lechfeldstraße 2 a (BV-Nr. 2023/0012)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 794/13 der Gemarkung Töging a. Inn, Lechfeldstraße 2 a, soll ein Einfamilienhaus mit Garage errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01 „Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Sowohl das geplante Einfamilienhaus als auch die Garage soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Aus diesem Grund ist zusätzlich eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die Befreiung wie folgt:

„Der Wunsch der beiden Parteien von Lechfeldstraße 2 und 2 a ist es auf den Grundstücken je zwei eigenständige Häuser zu haben. Ein nördlicher Anbau an das bestehende Haus ist nicht gewünscht, da durch die beträchtliche Länge des so entstehenden Hauses eine Riegelwirkung erzielt würde. Ebenso sollen durch das Abrücken die Stärken des Grundstückes genutzt werden und ein Belichtungskorridor der rückwertigen Grundstücksteile erhalten bleiben.“

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Erweiterung des Wohnhauses durch Errichtung eines Anbaus (EG) und einer Sichtschutzwand am Harter Weg 49 (BV-Nr. 2023/0013)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 482/7 der Gemarkung Töging a. Inn, Harter Weg 49, soll an das bestehende Wohnhaus ein Anbau sowie eine Sichtschutzwand errichtet werden. Der bestehende Wintergarten soll abgebrochen werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Im Nordwesten des Grundstückes soll der bestehende Wintergarten abgerissen werden. An gleicher Stelle wird ein erdgeschossiger Anbau errichtet.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Zusätzlich soll an der westlichen Seite der bestehenden Terrasse, südlich des geplanten Anbaus, eine 2,40 m hohe Sichtschutzwand errichtet werden. Bei der Terrasse handelt es sich um eine Dachterrasse, da das Gelände hier abfällt. Die Sichtschutzwand stellt somit eine Dachterrassensichtschutzwand dar.

Derzeit besteht dort eine 1,80 m hohe Sichtschutzwand, welche mit BV-Nr. 2011/0171 (Neubau einer Dachterrasse mit Sichtschutzmauer) genehmigt wurde. Die bestehende Sichtschutzwand soll also um 0,60 m auf 2,40 m erhöht werden und in den neuen Teil der Hauswand integriert werden.

Eine Einfriedung muss mit dem Grund und Boden fest verbunden sein oder doch zumindest auf ihm ruhen. Deshalb werden vom Begriff nicht auch solche Vorrichtungen erfasst, die als z.B. Sichtschutz auf Balkonen, Dachterrassen oder Ähnlichem angebracht werden. (Busse/Kraus/Lechner/Busse, 148. EL November 2022, BayBO Art. 57 Rn. 219)

Es handelt sich somit nicht um eine Einfriedung, womit die Sichtschutzwand nicht unter den Geltungsbereich der Einfriedungssatzung der Stadt Töging a.Inn fällt.

Anders als in der Anlage „20230323_Foto Soll-Zustand.jpg“ dargestellt, soll die Sichtschutzwand nicht dunkel, sondern weiß errichtet werden.

Das Grundstück liegt im Wasserschutzgebiet. Die Niederschlagswässer müssen in die städtische Kanalisation eingeleitet werden. Diese dürfen nicht versickert werden.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Ohmstraße 17 (BV-Nr. 2023/0015)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 990/45 der Gemarkung Töging a. Inn, Ohmstraße 17, soll eine Terrassenüberdachung errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung eines Bungalows mit Doppelgarage an der Steinstraße 9 (BV-Nr. 2023/0016)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1027/16 der Gemarkung Töging a. Inn, Steinstraße 9, soll ein Bungalow mit einer Doppelgarage errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Steinstraße“ und stimmt mit den Festsetzungen nicht überein.

Nummer 12 a) des Bebauungsplanes setzt die Baulinien fest. Auf die nördliche Baulinie wird gebaut. Auf die südliche Baulinie soll nicht gebaut werden.

Bei eingeschossigen Gebäuden und eingeschossigen Gebäuden mit einem Kniestock darf die Traufhöhe 3,50 m, gemessen ab natürlicher Geländeoberkante, nicht überschreiten (Nr. 12 c) des Bebauungsplanes).

Bei dem geplanten Bauvorhaben beträgt die Traufhöhe ab natürlicher Geländeoberkante maximal 3,97 m.

Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

„Im Süden des geplanten Gebäudes soll nicht das gesamte Maß der Baulinie genutzt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen ist das geplante Gebäude von der Größe ausreichend und die Bauherrn wünschen sich im Süden einen Zugang zum Garten.“

Die Bauherrn wünschen sich eine Raumhöhe von 2,50 m. Mit Höhe Decke, Aufbau Dach folgt dieses Maß an überhöhter Traufhöhe.

Die nachbarlichen Belange, wie ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung sowie die Begrenzung der Einsichtsmöglichkeiten werden mit den geplanten Baumaßnahmen nicht verletzt.“

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen mit.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage an der Hebelstraße 4 (BV-Nr. 2023/0014)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1050/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Hebelstraße 4, soll ein Einfamilienhaus mit Garage errichtet werden.

Der Bauherr stellt hierzu einen Antrag auf Vorbescheid und möchte folgende Details geklärt wissen:

1. Klärung ob das Grundstück dem Außen- oder dem Innenbereich zuzuordnen ist.
2. Falls das Grundstück nach § 34 beurteilt wird, ob sich der im Lageplan dargestellte Baukörper der näheren Umgebung einfügt.

Nummer 1:

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Nummer 2:

Da weder Länge noch Breite des geplanten Einfamilienhauses angegeben ist, ist die Beurteilung des Einfügegebotes nur bedingt möglich. Gemäß der Darstellung im Lageplan, fügt sich der Baukörper in die nähere Umgebung ein.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung angeschlossen, nicht aber an die Kanalisation.

Das Problem des fehlenden Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist im Rahmen des Bauantrages noch zu klären. Eine Möglichkeit ist, dass der Bauherr mit der Stadt Töging a. Inn eine Sondervereinbarung trifft.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Vorbescheid zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen, wobei der Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung noch zu klären ist.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage an der Hölderlinstraße 7 (BV-Nr. 2023/0017)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 869/6 der Gemarkung Töging a. Inn, Hölderlinstraße 7, soll ein Wohnhaus mit Doppelgarage errichtet werden.

Der Bauherr stellt hierzu einen Antrag auf Vorbescheid.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Die erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte 1979. Aus diesem Grund ist die BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung von 1977 anzuwenden.

Das Grundstück soll geteilt werden und südlich des bestehenden Wohnhauses soll ein zweites Wohnhaus mit Terrasse und Doppelgarage errichtet werden.

Laut dem Lageplan wird das Grundstück in Form eines Hammers geteilt. D. h. die Zufahrt sowie der südliche Teil bilden ein eigenes Grundstück.

Das komplette Bauvorhaben soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Festsetzungen, die der Bebauungsplan unter der Nummer 9 hinsichtlich der Bauform trifft, sind nicht konkret prüfbar. Diese müssen allerdings eingehalten werden.

Sollte das Bauvorhaben hiervon abweichen, dann muss auch hierfür neben dem Bauantrag ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht werden.

Im Osten des bestehenden Grundstückes soll eine Zufahrt errichtet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Baugrundstück sowohl von der öffentlichen Wasserversorgung, als auch von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschlossen.

Das neu geschaffene Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und die Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Vorbescheid zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Nachträge

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Einrichtung einer Messstelle in Aresing

StR Blaschke gibt an, dass an der Gemeindestraße in Aresing wiederholt Fahrzeuge mit erhöhter Geschwindigkeit wahrgenommen wurden. Er bittet um Einrichtung einer Messstelle zur Überprüfung der Geschwindigkeit.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erwidert, die Angelegenheit im Rahmen einer Verkehrsschau zu prüfen.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.04.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Parksituation auf dem Netto Parkplatz

StR Pfrombeck erfragt, ob es sich bei dem Netto Parkplatz, Erhartinger Straße 2, um einen öffentlichen Parkplatz handelt. Es komme gelegentlich vor, dass die Besitzer der Fahrzeuge einen roten Zettel an der Windschutzscheibe vorfinden, wenn sie diesen während der Geschäftszeiten nicht zum Einkaufen benutzen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erwidert, dass es sich bei dem genannten Parkplatz um einen Privatparkplatz handelt. Es bestehe eine Dienstbarkeit in der vereinbart ist, dass der Parkplatz nur außerhalb der Geschäftszeiten anderweitig benutzt werden darf. Dies ist mit einem Eintrag im Grundbuch geregelt.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 04.05.23

Vorsitzender:

Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Mona Weichselgartner